

110. Ist derjenige, der eine von ihm außerhalb seines Wohnsitzes betriebene Fabrik als Zweigniederlassung im Handelsregister hat eintragen lassen, wenn er aus einem Geschäfte, das auf den Betrieb der Fabrik Bezug hat, bei dem Gerichte der letzteren belangt wird, mit dem Einwande zu hören, daß von der Fabrik aus unmittelbar keine Geschäfte geschlossen würden?

C.P.D. § 21.

H.G.B. §§ 15. 5.

VI. Civilsenat. Ur. v. 3. März 1902 i. S. Kommanditgesellschaft  
A. F. (Wekl.) w. Dresdner Gasmotorenfabrik (Kl.). Rep. VI. 10/02.

I. Landgericht Zwickau.

II. Oberlandesgericht Dresden.

#### Gründe:

„Die verklagte Kommanditgesellschaft, deren Sitz München ist, besitzt eine Fabrik in B. im Bezirke des sächsischen Amtsgerichtes Schwarzenberg und betreibt dort die Fabrication von Lampen und Laternen. Seit dem 12. Dezember 1898 ist in dem Handelsregister dieses Gerichtes die Fabrik in B. als Zweigniederlassung der Beklagten eingetragen.

Im Sommer 1899 hat die Klägerin auf Grund eines mit dem persönlich haftenden Teilhaber der verklagten Gesellschaft, Ferdinand F., geschlossenen Vertrages Maschinen zum Betriebe jener Fabrik geliefert. Sie hat wegen Bezahlung des Kaufpreises bei dem Landgerichte zu Zwickau, in dessen Bezirk B. liegt, im Jahre 1900 Klage erhoben; von der Beklagten ist aber die Einrede der Unzuständigkeit dieses Gerichtes erhoben worden, weil die Fabrik in B. keine Niederlassung im Sinne des § 21 C.P.D. sei. Die erste Instanz hat die Klage in Beachtung der Einrede abgewiesen; dagegen ist diese in dem jetzt angefochtenen Urteile des Oberlandesgerichtes verworfen worden. Das Berufungsgericht führt aus, eine Zweigniederlassung liege vor, wenn das Geschäft, welches der Inhaber des Hauptgeschäftes neben diesem an einem anderen Orte betreibt, eine selbständige, den Mittelpunkt eines für sich abgesonderten Handelsbetriebes bildende, in ihrem Bestande nicht unbedingt von dem Bestande des Hauptgeschäftes abhängige Niederlassung sei. Danach laufe, wenn die Beklagte jetzt

behauptete, ihre Fabrik in B. sei keine Niederlassung im Sinne von § 21 C.F.D., dies darauf hinaus, die von ihr veranlaßte, unbestrittenermaßen in vorschriftsmäßiger Weise bekannt gemachte Eintragung der B.'er Fabrik als Zweigniederlassung entspreche dem wirklichen Sachverhalte nicht. Ein solcher Einwand sei unbeachtlich. Nach dem auch in den §§ 5 und 15 H.G.B. zum Ausdruck gelangten Grundsatz, daß ein Kaufmann, der eine Erklärung öffentlich abgibt, diese im Verkehre gegen sich gelten lassen müsse, sei die Beklagte an dasjenige gebunden, was sie durch den Antrag auf Eintragung der Handelsniederlassung in B. und durch Veröffentlichung der Eintragung bezüglich des Charakters ihrer B.'er Niederlassung öffentlich erklärt habe.

Dieser Auffassung der Vorinstanz ist beizutreten gewesen.

Das Handelsgesetzbuch a. F., unter dessen Herrschaft die Zweigniederlassung der Beklagten im Handelsregister eingetragen, und das der jetzigen Klage zu Grunde liegende Geschäft abgeschlossen worden ist, enthält keine allgemeine Vorschrift darüber, welche Wirkung einer Eintragung im Handelsregister im Verhältnis zu Dritten zukommt, sondern nur eine Reihe von Sondervorschriften für einzelne Fälle (Artt. 25. 46. 87. 115 *z*). In der Rechtsprechung des Reichsgerichtes ist indes angenommen worden, daß auch in Fällen, wo dies im Gesetze nicht besonders bestimmt ist, derjenige, welcher eine die Gestaltung seines Handelsgewerbes betreffende Eintragung im Handelsregister und deren Veröffentlichung herbeiführe, mit dem Einwande, daß das, was auf seinen Antrag eingetragen worden, dem wahren Sachverhalte nicht entspreche, insoweit nicht zu hören sei, als es sich um seiner Disposition unterliegende Verhältnisse handle.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 40 S. 146 flg.; vgl. auch Bd. 19 S. 147.

An dieser Ansicht ist festzuhalten.

Nach der Bedeutung, die dem Worte „Zweigniederlassung“ im Gebiete des Handelsrechtes zukommt, muß nun darin, daß die Beklagte ihre B.'er Fabrik als Zweigniederlassung hat eintragen lassen, die Erklärung gefunden werden, daß diese Fabrik ein Zweiggeschäft sein solle, von dem aus selbständig Geschäfte gemacht würden, und zwar nicht bloß nebensächliche oder nach genau gegebenen Anweisungen schematisch zu erledigende, sondern auch für das Geschäft wesentliche,

mit einer gewissen Freiheit der Entschliebung für die Leiter der Fabrik.

Ist die Beklagte nach dem oben Bemerkten an diese Erklärung gebunden, so erscheint ihre jetzige prozeßhindernde Einrede unbeachtlich. Die Revision bestreitet das; sie meint, der Grundsatz, daß jeder an seiner Eintragung im Handelsregister und ihrem rechtlichen Inhalte von demjenigen, der sich auf sie verlassen habe, festgehalten werden dürfe, möge wohl auf dem Gebiete des Verkehrslebens, wo der Schutz des guten Glaubens in Frage stehe, anzuerkennen sein; hier aber handele es sich um eine die Regelung der Gerichtszuständigkeit betreffende Vorschrift des öffentlichen Rechtes. Dieser letztere Umstand rechtfertigt indes keine Folgerung zu Gunsten der Beklagten. Der in § 21 E.F.D. geregelte Gerichtsstand unterliegt der Disposition der Beteiligten; er kann durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung begründet werden. Würde aber deshalb eine Vereinbarung der Parteien, daß Streitigkeiten über Rechtsgeschäfte, die sie in Bezug auf die B.'er Fabrik schließen würden, von den für diesen Ort zuständigen Gerichten entschieden werden sollten, innerhalb der durch § 38 E.F.D. gezogenen, hier nicht in Betracht kommenden Schranken wirksam sein, so liegt auch kein innerer Grund vor, die Erklärung der Beklagten über die Natur ihres Zweiggeschäftes anders zu beurteilen, als eine andere „auf dem Gebiete des Rechtsverkehrs“ abgegebene; es ergab sich aus dem, was durch sie über den Charakter der Niederlassung ausgesprochen wurde, mittelbar die Erklärung, daß die Beklagte wegen solcher Geschäfte, die auf den Betrieb der Fabrik Bezug hätten, bei dem Gerichte des Ortes derselben Recht nehmen wolle, und es handelt sich darum, daß die Beklagte in civilistischer Hinsicht,

vgl. die Erläuterungen zu § 5 H.G.B. in den Kommentaren von Staub, 6. u. 7. Aufl. Anm. 4, und Goldmann, Anm. 4, an dieser Erklärung zum Schutz des guten Glaubens festgehalten wird. Das von der Revision angeführte Urteil des II. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 1. April 1898,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 41 S. 66 flg., behandelt einen Fall, für den ganz andere Erwägungen, als die hier in Frage stehenden, maßgebend gewesen sind.

Die vorstehenden Darlegungen betreffen das bis zum 31. De-

zember 1899 in Kraft gewesene Handelsrecht; sie würden für sich allein durchschlagend sein, wenn anzunehmen wäre, daß für die Frage, ob die Beklagte die unter der Herrschaft dieses Rechtes bewirkte Eintragung der Zweigniederlassung im Handelsregister nach der hier in Rede stehenden Richtung gegen sich gelten lassen müsse, dieses Recht allein maßgebend sei, weil es sich um Ansprüche aus einem Vertrage handele, der gleichfalls unter der Herrschaft jenes Rechtes abgeschlossen ist. Eines Eingehens auf diese Frage bedarf es indes nicht, da das Recht, das zur Zeit der Klagerhebung in Geltung war, zu keinem anderen Ergebnisse führt.

Allerdings enthalten die generellen Bestimmungen über die Wirkung von Einträgen im Handelsregister, welche in das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 aufgenommen worden sind (§§ 5. 15 Abs. 2. 3), keine Vorschrift, durch welche ein Einwand, wie ihn die Beklagte hier erhoben hat, direkt ausgeschlossen wird. Wenn indes in § 15 Abs. 2 bestimmt ist, daß eine im Handelsregister einzutragende Thatsache eingetragen und bekannt gemacht worden sei, so müsse ein Dritter sie gegen sich gelten lassen, außer wenn er sie nicht gekannt habe, noch habe kennen müssen, so darf unbedenklich angenommen werden, der Gesetzgeber habe es als selbstverständlich erachtet, daß derjenige, in dessen Angelegenheiten die Eintragung und deren Bekanntmachung zu erfolgen hatte und erfolgt ist, die Thatsache, auf die er sich gegenüber dem Dritten berufen darf, auch gegen sich gelten lassen müsse, wenn dem Dritten nicht bekannt war oder bekannt sein mußte, daß die Eintragung dem wahren Sachverhalte nicht entspreche. Sedenfalls aber müßten, wenn dies nicht aus der Bestimmung in § 15 Abs. 2 mittelbar abzuleiten, und auch nicht anzunehmen wäre, daß die Vorschrift in § 5 auf einen Fall der vorliegenden Art entsprechende Anwendung zu finden habe, die Erwägungen, die unter der Herrschaft des älteren Rechtes zu der oben dargelegten Auffassung geführt haben, auch für das jetzt geltende Recht Platz greifen.

Vgl. Staub a. a. D. Zusatz 1 zu den Erläuterungen zu § 15 und Erläut. zu § 8 Anm. 13“ . . .